



**Der Bürgermeister
der Silberstadt Schwaz, Tirol**

Zahl: 640-4/A/1230c/2021

Schwaz, den 01.12.2021

Betreff: Bauvorhaben RAIKA – Verlängerung der verkehrsregelnden Maßnahmen vom 01.12.2021 bis 29.04.2022 - Bewilligung gemäß § 90 StVO zur Vornahme von Arbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher Bauführer: Herr Ing. Marco Fuchs – 0664/816 03 90
Verantwortlicher Polier: Herr Helmut Gruber – 0664/502 96 11

VERORDNUNG

Firma STRABAG AG, Amerling 130, 6233 Kramsach, verantwortlicher Bauführer Herr Ing. Marco Fuchs, wird auf ihr Ansuchen nach Durchführung der örtlichen Verhandlung am 01.12.2021 gemäß § 90 (3) Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.g.F. die Bewilligung der Verlängerung der Grabungsarbeiten für das Bauvorhaben RAIKA erteilt.

1. Der Bescheid vom 10.08.2021, Zl. 640-4/A/1230b/2021, mit dem Geltungszeitraum bis 23.12.2021 wird ersatzlos behoben.
2. **Gilmstraße:**
Für die Gilmstraße wird, beginnend ab der Zufahrt zum Innenhof Franziskanerkloster (Parkplatzbereich), eine Einbahnregelung in südlicher Richtung (talwärts) verordnet. Die Einbahn erstreckt sich bis zur Ullreichstraße und ist durch die Verkehrszeichen „Einbahnstraße“ gem. § 53 Ziff. 10 StVO 1960 beidseitig in Höhe der Zufahrt zum Innenhof und die Verkehrszeichen „Einfahrt verboten“ gem. § 52 Ziff. 2 StVO 1960 beidseitig im Kreuzungsbereich mit der Ullreichstraße zu beschildern.

Der Parkstreifen zwischen dem Parkscheinautomaten und dem Zugang zum Lore-Bichi-Kindergarten wird mit einem „Parkverbot“ gem. § 52 Ziff. 13a StVO 1960 mit dem Zusatz „werktags Montag bis Freitag 07:00 bis 17:00 Uhr“ gem. § 54 StVO 1960 und den Zusätzen „Anfang“ und „Ende“ gem. § 54 StVO 1960 beschildert.
3. **Ullreichstraße:**
Die Befahrung der Einbahn in der Ullreichstraße wird für LWK's auch gegen die Fahrtrichtung ermöglicht. Die bestehenden Beschilderungen Einbahnstraße sind mit dem Zusatz „ausgenommen LKW-Zufahrten Baustelle Raika“ gem. § 54 StVO 1960 zu versehen.
4. **Baustellenabsicherung:**
Der Baustellenbereich ist vollflächig in der übrigen Verkehrsfläche abzuplanken. Der Bauzaun und die Wegebereiche sind entsprechend den Erfordernissen kenntlich zu machen und in den Nachtstunden zu beleuchten.

Die in diesem Bescheid getroffenen verkehrsregelnden Maßnahmen bleiben bis längstens 29.04.2022 in Kraft.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Der Bürgermeister:



(Dr. Hans Lintner)

Ergeht an:

Fa. STRABAG AG, Amerling 130, 6233 Kramsach
Polizeiinspektion Schwaz
Stadtpolizei Schwaz
Bezirkshauptmannschaft Schwaz